

# RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1996

## Index

L46109 Tierhaltung Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

TierschutzG Wr 1987 §12 Abs1;  
VStG §19;

## Rechtssatz

Beim Tierhaltungsverbot nach § 12 Abs 1 Wr Tierschutz- und TierhalteG 1987 handelt es sich nicht um eine Strafe oder Nebenstrafe, sondern um eine administrative Sicherungsmaßnahme im öffentlichen Interesse des Tierschutzes, sodaß die Berücksichtigung der strafgerichtlichen Verurteilung und der dieser zugrundeliegenden einzelnen Sachverhalte im Verfahren betreffend die Erlassung eines Tierhaltungsverbotes nicht gegen das "Doppelverwertungsverbot" verstößt. Aus diesem Grunde knüpft der Gesetzgeber in § 12 Abs 1 Wr Tierschutz- und TierhalteG 1987 an eine entsprechende "Bestrafung" der mit einem Tierhaltungsverbot zu belegenden Person an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020311.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)